

lungen. Das K.G. hat bereits zweimal festgestellt, daß weder in der Ankündigung noch in der Abgabe eines Heilmittels an sich eine Ausübung der Heilkunde gefunden werden könne. Auf eine Ankündigung bezieht sich folgendes Urteil:

K.G. 7. Dezember 1903 (Pharm. Ztg. 1903, Nr. 99).

In der bloßen Reklame für ein Mittel gegenüber dem Publikum kann nicht die Ausübung der Heilkunde erblickt werden. Die Ausübung der Heilkunde beginnt erst, wenn sich ein Patient an eine Person wendet, um Heilung zu suchen, und jene Person Heilung verspricht.

Gleiches hatte das K.G. unter dem 29. Mai 1902 (K.G.A. IV, S. 307) schon hinsichtlich der Abgabe eines vom Apotheker selbst erfundenen und gegen ein bestimmtes Leiden empfohlenen Mittels festgestellt. In beiden Fällen hatten übrigens auch die Landgerichte als zweite Instanzen in demselben Sinne entschieden. Unter dem 17. März 1904 (Pharm. Ztg. 1904, Nr. 24) fällt auch das L.G. I. Berlin ein freisprechendes Urteil in einer gleichen Sache.

Damit dürfte die Unmöglichkeit, auf Grund des Verbots der Ausübung ärztlicher Tätigkeit gegen Ankündigungen der Apotheker erfolgreich einzuschreiten, erwiesen sein.

Anders liegt die Sache natürlich in Württemberg, Braunschweig (s. Nachtrag) und Bremen, wo den Apothekern ausdrücklich jede Ankündigung eines Heilmittels bzw. jede Empfehlung eines Geheimmittels oder einer Spezialität verboten ist.

12. Verkehr mit Geheimmitteln.

Da die Geheimmittel fast ausnahmslos nur eine Unterart der Arzneimittel darstellen, sind sie in ihrem Verkehr, d. h. hinsichtlich des Feilhaltens und Verkaufens, einer doppelten gesetzlichen Regelung unterworfen. Es finden auf sie sowohl die allgemeinen Vorschriften über den Verkehr mit Arzneimitteln wie auch die Spezialbestimmungen über Geheimmittel Anwendung. Erstere sind enthalten in den Verordnungen über den Verkehr mit Arzneimitteln außerhalb der Apotheken und über die Abgabe starkwirkender Arzneimittel in den Apotheken. Die z. Z. geltenden diesbezüglichen Vorschriften sind im Anhang abgedruckt und können als Anordnungen allgemeiner Art eine weitere Behandlung an dieser Stelle nicht erfahren. Die vorliegend in Betracht kommenden speziellen Geheimmittel-Bestimmungen sind in erster Linie geschaffen durch den Entwurf des Bundesrats

vom 23. Mai 1903. Neben diesem sind jedoch die in mehreren Staaten und Bezirken bestehenden älteren Vorschriften über den Verkehr mit Geheimmitteln fast durchweg formell in Kraft geblieben, so daß gegenwärtig auch mit ihnen gerechnet werden muß. Diesen z. T. ganz verschiedenen Rechtsnormen gesellen sich dann noch hinzu das in der Gew.O. enthaltene Verbot des Ankaufs und Feilbietens von Geheimmitteln im Umherziehen sowie die Position Geheimmittel im neuen deutschen Zolltarif. Die in Bayern durch das dortige Gewerbesteuergesetz eingeführte Geheimmittelsteuer bedarf als rein interne Angelegenheit keiner besonderen Erörterung.

a. Die neuen Bestimmungen (Entwurf des Bundesrats).

Der (Seite 1 abgedruckte) Entwurf des Bundesrats vom 23. Mai 1903 befaßt sich in seinem größten Teile mit dem Verkehr mit Geheimmitteln, lediglich der kurze § 4 bezieht sich auf die Ankündigung. Wie für diese, so gilt auch für den Verkehr der Mittel die in § 1 zum Ausdruck gebrachte Fundamentalbestimmung, durch die sich der Entwurf von allen früheren Geheimmittelverordnungen unterscheidet, daß alle Gebote oder Verbote desselben sich ausschließlich auf die in den Anlagen namentlich aufgeführten 95 Mittel beziehen. Alle anderen Geheimmittel und Spezialitäten, mögen sie im Handelswege bezogen oder vom Apotheker selbst hergestellt sein, mögen ihre Bestandteile auf der Umhüllung angeben sein oder nicht, bleiben von den Bestimmungen dieser Verordnung völlig unberührt. Was in dieser Beziehung hinsichtlich der Ankündigung schon auf Seite 81 näher ausgeführt wurde, gilt in vollem Umfange auch für die das Feilhalten und den Verkauf betreffenden Bestimmungen. Nur in Baden und Hessen ist, wie weiter unten ausgeführt wird, hinsichtlich eines einzigen Punktes eine Ausnahme gemacht.

Die in den §§ 2 und 3 des Entwurfs enthaltenen Bestimmungen über den Verkehr der 95 Mittel sind dreifacher Art:

1. ein Gebot hinsichtlich der Beschaffenheit der Gefäße und äußeren Umhüllungen, in denen die Mittel abgegeben werden;
2. ein Verbot hinsichtlich der Beigabe von Empfehlungen, Gutachten und dergl. und
3. eine Bestimmung über die Abgabe der 95 Mittel.

Ad 1 sind folgende Anordnungen getroffen (§ 2 Absatz 1, § 3 Absatz 3):

Die Gefäße **und** die äußeren Umhüllungen müssen enthalten:

- a) den Namen des Mittels,
- b) den Namen oder die Firma des Verfertigers.

Die Gefäße **oder** die äußeren Umhüllungen müssen enthalten:

- c) den Namen oder die Firma des verabfolgenden Geschäftes,
- d) die Höhe des Abgabepreises und
- e) bei den Mitteln der Anlage B und denjenigen der Anlage A, welche starkwirkende Stoffe enthalten, die Inschrift: „Nur auf ärztliche Anweisung abzugeben“.

Lediglich für Ziffer c und d gilt der Vorbehalt: „Diese Bestimmung findet auf den Großhandel keine Anwendung.“ Ziffer e bezieht sich, da sie in § 3 enthalten ist, ebenfalls nur auf Apotheker. Die Anordnungen unter a und b müssen dagegen auch im Großhandel befolgt werden. Eine Angabe der Bestandteile der Mittelauf der Umhüllung oder sonstwo wird jedoch in der Verordnung nirgends gefordert.

Ad 2 (§ 2 Abs. 2) ist für die 95 Mittel der beiden Anlagen ein unbedingtes Verbot der Beigabe von irgend welchen Anpreisungen, Empfehlungen, Bestätigungen von Heilerfolgen, gutachtlichen Äußerungen oder Danksagungen, in denen dem Mittel eine Heilwirkung oder Schutzwirkung zugeschrieben wird, auf dem Gefaße, den äußeren Umhüllungen oder auf irgend eine sonstige Art festgelegt. Eine kurze, sachliche Erläuterung des Mittels neben dem Namen, also z. B.: Schweizerpillen, ein Abführmittel, oder: Pain-Expeller, ein Rheumatismussmittel, wird als eine „Anpreisung“ nicht anzusehen sein und daher als zulässig gelten müssen. Ebenso wenig ist es bedenklich, wenn in beigegebenen Prospekten, Umhüllungen und dergl. andere Mittel empfohlen werden, sofern diese nicht ihrerseits selbst auf der Geheimmittelliste stehen.

Diese Bestimmung, die sich in allen Staaten, die den bundesrätlichen Entwurf in seiner ursprünglichen Fassung publiziert haben, nur auf die 95 Mittel der Anlagen A und B bezieht, hat in Baden und Hessen eine ganz wesentliche Erweiterung erfahren, indem sie hier durch Herausnahme aus dem Entwurf und Einschlebung in die bestehenden Apothekenbetriebsordnungen auf alle Arzneimittel, die vom Apotheker im Handverkauf abgegeben werden, ausgedehnt ist. In den beiden Staaten darf der Apotheker also überhaupt keinem einzigen Arzneimittel, das er verkauft, irgend welche Anpreisungen, Gutachten usw. beigegeben. In Hessen hat diese neue Anordnung durch Ministerial-

verfügung vom 23. Januar 1904 gleichzeitig eine nähere Erläuterung erfahren, aus der auch deutlich hervorgeht, daß die Verschärfung gegenüber dem Bundesratsbeschluß den Absichten des (hessischen) Gesetzgebers durchaus entsprach. Die Verfügung lautet:

Hess. Min. Erlaß 23. Januar 1904.

Zur Erläuterung des § 2 der Ministerial-Verordnung vom 23. Dezember 1903, betreffend: Abänderung der Vorschriften vom 14. Januar 1897 über die Einrichtung und den Betrieb der Apotheken des Großherzogtums bemerken wir zu Ihrer Kenntnisnahme und Nachachtung, daß auf den für den sogenannten Handverkauf bestimmten Arzneimitteln und Spezialitäten nur die allgemein gebräuchlichen und volkstümlichen Bezeichnungen, wie Abführpillen, Brusttee, Hustentropfen, Kropfsalbe, Lebensessenz und dergl. mehr nebst zugehöriger Gebrauchsanweisung angebracht werden dürfen, daß jedoch Anpreisungen (wie „vorzügliches Mittel gegen Husten, Heiserkeit“ oder „bewährt gegen Gicht, Rheumatismus“ und ähnliches), durch welche Heilwirkungen gegen bestimmte Krankheiten in Aussicht gestellt werden, verboten und strafbar sind.

Ebenso ist, wie gesagt, die Rechtslage in Baden.

Die unter Ziffer 1 und 2 behandelten Vorschriften über die äußere Aufmachung der Mittel gehen zwar in erster Reihe die Fabrikanten an. Als verantwortlich für die richtige Verpackung und daher strafbar bei eventuellen Verstößen wird indes zunächst der Wiederverkäufer angesehen werden müssen.

Ad 3 stellt der Entwurf, wenn auch mit etwas umständlichen Worten, in § 3 den Grundsatz auf, daß die Abgabe der 95 Mittel in den Apotheken den Vorschriften über die Abgabe starkwirkender Arzneimittel unterliegt. Diese auf Grund eines Bundesratsbeschlusses vom 13. Mai 1896 in allen Bundesstaaten gleichlautend erlassenen Vorschriften sind im Anhange abgedruckt. Sie besagen, daß bestimmte namentlich genannte Drogen und Präparate, sowie die solche Drogen oder Präparate enthaltenden Zubereitungen nur auf ärztliche Anweisung verabfolgt werden dürfen. Demnach dürfen, was sich schon aus diesen Vorschriften eigentlich für alle Spezialitäten von selbst ergibt, auch diejenigen der 95 Mittel, welche starkwirkende Stoffe im Sinne jener Vorschrift enthalten, nur auf ärztliche Anweisung abgegeben werden. Die Geheimmittelverordnung formuliert diesen Grundsatz jedoch etwas schärfer, indem sie sagt:

„Diejenigen Mittel, über deren Zusammensetzung der Apotheker sich nicht soweit vergewissern kann, daß er die Zulässigkeit der Abgabe im Handverkaufe zu beurteilen vermag, dürfen nur auf schriftliche, mit Datum und Unterschrift versehene Anweisung eines Arztes, Zahnarztes oder Tierarztes, im letzteren Falle jedoch nur beim Gebrauche für Tiere verabfolgt werden.“

Also nicht nur Mittel, bei denen der Apotheker die Anwesenheit starkwirkender Stoffe konstatiert hat, sondern auch schon diejenigen, bei denen die Abwesenheit solcher Stoffe nicht mit Sicherheit erwiesen werden kann, sollen dem Abgabeverbot unterliegen.

Über diese Grundregel geht aber der Entwurf des Bundesrats weiter noch in dreifacher Beziehung wesentlich hinaus, indem er folgendes bestimmt:

- a) Die in der Anlage B genannten Mittel dürfen überhaupt nur auf ärztliches Rezept verabfolgt werden. (Hierin besteht der einzige Unterschied zwischen beiden Verzeichnissen.)
- b) Bei allen denjenigen Mitteln, deren erstmalige Abgabe ohne ärztliche Anweisung nicht gestattet ist, ist auch die wiederholte Abgabe nur auf jedesmal erneute derartige Anweisung zulässig, und
- c) bei allen Mitteln, welche nur auf ärztliche Anweisung verabfolgt werden dürfen, muß auf den Abgabeflächen oder den äußeren Umhüllungen die Inschrift „Nur auf ärztliche Anweisung abzugeben“ angebracht sein.

Die Verordnung hat, wie sich hieraus ergibt, nicht den sehr naheliegenden Weg beschritten, alle diejenigen Mittel, deren Abgabe im Handverkauf unzulässig erscheinen muß, in die Anlage B einzufügen, sie hat vielmehr in dieser nur eine kleine Anzahl größtenteils ganz indifferenter Mittel zusammengestellt, deren Verkehr nicht wegen ihrer Zusammensetzung, sondern aus anderen Gründen möglichst beschränkt werden sollte, und es bezüglich aller Mittel der Anlage A dem Apotheker überlassen, bezw. ihn direkt verpflichtet, „sich Gewißheit darüber zu verschaffen, inwieweit auf diese Mittel die Vorschriften über die Abgabe starkwirkender Arzneimittel Anwendung finden.“

Da der Apotheker somit für die Abgabe der Mittel allein die Verantwortung trägt, ist für ihn eine genaue Kenntnis der Bestandteile der 90 Mittel der Anlage A erforderlich.

Im Nachstehenden ist nach zuverlässigen Analysen und Literaturangaben eine Übersicht über die Zusammensetzung der Mittel der beiden Listen gegeben. Diejenigen Mittel, welche starkwirkende Stoffe enthalten, und die demgemäß nur auf schriftliche ärztliche Anweisung abgegeben werden dürfen, und auf deren Abgabeflächen oder äußeren Umhüllungen die Inschrift „Nur auf ärztliche Anweisung abzugeben“ angebracht werden muß, sind durch fetten Druck hervorgehoben.

Anlage A.

1. Adlerfluid ist nach Aufrecht eine Lösung von Seife, Kampher und Ammoniak in Weingeist, versetzt mit Essigäther und einigen ätherischen Ölen (Senföl, Terpentinöl, Wacholderöl).
2. Amarol (auch Ingestol) enthält Magnesium-, Natrium- und Kaliumsulfat, Magnesium- und Natriumchlorid, brausendes Ferricitrat, Glycerin, Ätherweingeist und aromatisches Wasser.
3. **American coughing cure Lutz**es ist eine Abkochung von Vegetabilien, worunter sich ohne Zweifel Mohnköpfe! befinden, mit Zucker zu einem Sirup gekocht (Untersuchungsamt Ulm).
4. Antiarthrin besteht aus gleichen Teilen Salicin und Gerbstoffsaligenin (D.R.P. Nr. 111963). Es wird in Form von Pillen und Pulver in den Handel gebracht (Antiarthrinpräparate).
5. Antigichtwein Duflots ist ein mit Rotwein hergestellter Meerzwiebelauszug, versetzt mit Jodkalium (Lindner und Nesemann).
6. Antimellin. Als Antimellin wird sowohl ein aus den Früchten von Syzygium Jambolana isolierter, glykosidartiger Körper bezeichnet (D.R.P. Nr. 119864), als auch eine Zubereitung, die aus einem Leinsamenschleim besteht, der Antimellin, Salizylsäure, Kochsalz, sowie verschiedene aromatische und Bitterstoffe gelöst enthält (Essentia Antimellini composita).
7. Antirheumaticum Saids ist nach Aufrecht ein Gemisch von Pethroläther, Essigäther, Alkohol, Wacholderöl, Terpentinöl, Kampher, Ammoniak und Rüböl.
8. Antitussin, von Valentiner und Schwarz in Leipzig, ist eine Salbe aus Difluordiphenyl, Vaseline und Wollfett. Als Antitussin Verweij bringt die Firma N. Verweij & Co. in Tiel (Holland) einen dem Pertussin ähnlichen versüßten Thymianauszug in den Handel.
9. **Asthmapulver Schiffmanns** soll enthalten Kaliumnitrat, Folia Daturae arboreae und Radix Symplocarpi foetidi. Nach Aufrecht dürften Salpeter, Stechapfel- und Tollkirschenblätter! darin enthalten sein.
10. **Asthmapulver Zematone** soll bestehen aus Bilsenkraut! Stechapfel, Tollkirsche! Nachtschatten, Grindelkraut, Lärchenschwamm, Mohnköpfe! Salpeter. Zematone-Asthmazigaretten enthalten nach Aufrecht nur Salpeter und Stechapfelblätter.
11. **Augenwasser Whites** ist eine Auflösung von Zinksulfat! und Honig in Wasser, parfümiert mit Nelkenöl und einer Spur Senföl (Wittstein).
12. **Ausschlagsalbe Schützes** ist ein Gemisch von Vaseline, Zinkoxyd, 4% weißem Quecksilberpräzipitat! und etwas Perubalsam (B. Fischer).
13. Balsam Bilfingers besteht aus schwarzer Seife, Wasser, Weingeist, Kampherspiritus, Salmiakgeist und 5% spanischer Pfeffertinktur (Schädler).
14. Balsam Lamperts ist eine spirituöse Lösung von Thymianöl, Bergamottöl, Nelkenöl, Zimtöl, Ölseife und Spuren von Anilinrot (Wittstein).

15. Balsam Sprangers ist eine Mischung verschiedener ätherischer Öle mit Weingeist, Ätherweingeist und Perubalsam.
16. Balsam Thierrys ist ein weingeistiger Auszug von Perubalsam mit Alkohol und Wasser unter Beifügung von Angelikawurzel, Cascara sagrada-Rinde, Myrrhen-Harz, Weihrauch, Benzoe-Harz und gereinigtem Styrax.
17. **Bandwurmmittel Konetzky's** enthält als wesentliche Bestandteile Farnkrautextrakt! Granatwurzelextrakt und Rizinusöl, nebst verschiedenen Geschmackskorrigentien.
18. Beinschäden Indian Bohnerts besteht aus Terpentin, Olivenöl, gelbem Wachs, Hammeltalg, Schweinefett, Kolophonium, etwas Karbolöl und Drachenblut.
19. Blutreinigungspulver Hohls enthält Guajakharz, Stiefmütterchen, Ringelblumen, Zucker, Goldschwefel, Sarsaparillwurzel und Schafgarben.
20. Blutreinigungspulver Schützes besteht aus zerfallenem Glaubersalz, zerfallenem Bittersalz, Kochsalz, Weinsäure und Natriumbikarbonat (Hager).
21. Blutreinigungstee Wilhelms enthält eine Menge indifferenter Vegetabilien, darunter Sennesblätter, Sarsaparillwurzel, Süßholz, Queckenwurzel, rotes Sandelholz und Bittersüßstengel (Hager).
22. Bräune-Einreibung Lamperts besteht nach Aufrecht wahrscheinlich aus einem mittels Nelkenöls aromatisierten Gemische von Holztee, Kreosot, Spirit und Zucker.
23. **Bromidia Battle & Comp.** enthält nach Fr. Hoffmann als wesentliche Bestandteile Bromkalium, Chloralhydrat! indisches Hanfextrakt! und Bilsenkrautextrakt! gelöst in parfümiertem Süßholzsirup.
24. Bruchbalsam Tanzers ist ein Gemisch aus Rosmarinsalbe, Muskatbalsam, rotem Johannisöl, gelbem Wachs und Fett versetzt mit etwas Opium.
25. Bruchsalbe des pharmazeutischen Bureau's Valkenberg ist eine mit Nitrobenzol parfümierte Mischung aus Schweineschmalz und Talg unter Zusatz eines Teerpräparates (Aschoff).
26. **Cathartic pills Ayers** bestehen aus Aloe, zusammengesetztem Coloquintenextrakt! Gutti! Capsicum und Pfefferminzöl (Hager und Hoffmann).
27. Corpulin enthält das Extrakt des Blasentangs (*Fucus vesiculosus*) zusammen mit dem von *Tamarindus indica* und *Cascara Sagrada*.
28. **Djoeat Bauers** besteht nach Aufrecht in der Hauptsache voraussichtlich aus einer Abkochung von *Syzygium*-Früchten und Leinsamen, welche Kochsalz und vermutlich Diuretin! gelöst enthält. Der Fabrikant gibt folgende Bestandteile an: Djoeat-Jambulfrucht, Djoeat-Jambulrinde, Maticoextrakt, Leinsamen, Lorbeerblätter, Rosmarinblüten, Kalmusextrakt, Enzianextrakt, Chinaextrakt, Sternanis, Kochsalz und Salizylsäure.
29. Elixir-Godineau ähnelt nach dem Berliner Polizeipräsidium einer Mischung aus 2% Fleischextrakt und 98% Zuckersaft.
30. Embrokation Ellimanns enthält Kalilauge, Seife, Terpentinöl, Tymianöl, Bernsteinöl und Wasser.

31. Epilepsieheilmittel Quantes besteht aus zwei Teilen und scheint seine Zusammensetzung wesentlich geändert zu haben. Nach Hager enthält Nr. I Kal. und Ammon. bromat., Zinc. valerianic. und Rad. Artemisiae, Nr. II Ol. Succini rectific. Nach Kopp enthält dagegen das eine Fläschchen Terpentinöl, Cajeputöl, Olivenöl und Bibernellextrakt, das andere Bernsteinöl und Spiritus.
32. Epilepsiepulver Cassarinis enthält 95% Bromkalium neben Eisenoxyd und Enzianpulver.
33. Eukalyptusmittel Heß besteht nur aus Eukalyptol oder Eukalyptusöl.
34. Gebirgstee Harzer Lauers ist eine Mischung von Schafgarbe, Lavendelblüten, Schlehdornblüten, Sassafrasholz, Sennesblätter, Pfefferminze, Huflattich, Süßholz und vereinzelt Bruchstücken von drei anderen Pflanzen (Bischoff).
35. Gehöröl Schmidts ist eine Mischung von Mandelöl, Kajeputöl, Kampheröl und ätherischem Kamillenöl.
36. Gesundheitskräuterhonig Lücks soll nach Thümmel im wesentlichen ein Gemisch aus rohem Honig und Vogelbeersaft unter Zusatz von etwas Alkohol und Salizylsäure sein. Der Fabrikant gibt eine kompliziertere Vorschrift an, nach welcher der Honig noch einen Zusatz eines weinigen Auszuges aus indifferenten bitteren Drogen enthalten soll.
37. **Gicht- und Rheumatismuslikör Latons** besteht nach Aufrecht im wesentlichen aus Tinctura Colchici! Caryophyllorum, Capsici und Benzoes.
38. Glandulen soll das wirksame Prinzip der Bronchialdrüsen von Schafen enthalten (D.R.P. Nr. 95193). Es wird in Tablettenform in den Handel gebracht.
39. Glycosolvol Lindners ist ein nach angeblich kompliziertem Verfahren hergestelltes theobrominhaltiges Präparat. Dasselbe wird in zwei Formen abgegeben: 1. Glycosolvol gemischt mit Semen Syzygii und Aromaticis, 2. Glycosolvol in Extr. fluid. Fol. Myrtilli gelöst.
40. Heilsalbe Sprangers besteht aus Olivenöl, Kampher, Mennige, Kolophonium, Wachs und etwas Lebertran.
41. Heiltränke Jacobis. Der Honigtrank besteht aus einer Tamarindenabkochung und anderen indifferenten Stoffen, der Königstrank aus Apfelwein, Stärkesirup, Gummi arabic. und Pflaumenmus, versetzt mit einigen Tropfen Elixir Proprietatis Paracelsi, während der Nektartrank ein mit einer aromatischen Tinktur versetzter, vergorener Fruchtsaft ist.
42. Homeriana besteht aus Kraut und Wurzel von Polygonum aviculare.
43. Injection Brou enthält als wirksame Bestandteile Zinc. sulfuric., Plumb. acetic., Tinct. Opii croc. und Tinct. Catechu.
44. Injection au matico ist eine Lösung von Kupfersulfat in Maticowasser.
45. Kalosin Lochers soll ein spirituöser Auszug aus Rad. Sarsaparillae, Rad. Urticae und Herba Cochleariae sein.
46. Knöterichtee, russischer, Weidemanns ist Kraut und Wurzel von Polygonum aviculare.

47. Kongopillen Richters enthalten Aloeextrakt, medizinische Seife, Rhabarber, Wermutextrakt, Kalmusextrakt und Rhabarberextrakt.
48. Kräutertee Lücks soll bestehen aus Herba Veroniceae, Lichen Pulmonariae, Stipites Dulcamarae, Carragheen und Flores Tiliae.
49. Kräuterwein Ullrichs soll bereitet sein aus Malaga, Weinsprit, Glycerin, Rotwein, Ebereschensaft, Kirschsaft, Manna, Fenchel, Anis, Alantwurzel, amerikanischer Ginsengwurzel, Enzian und Kalmus.
50. Kronessenz Altonaer besteht vermutlich im wesentlichen aus einem alkoholisch wässerigen Auszug von Aloe, Myrrhe, Enzian, Safran und einigen anderen indifferenten Aromaticis (Aufrecht).
51. Lebensessenz Fernests ist eine alkoholische Tinktur aus Rhabarber, Zittwerwurzel, Enzian, Ammoniakgummi, Lärchenschwamm, Sagradarinde, Theriak ohne Opium, Safran und Aloe.
52. **Liqueur du Docteur Laville** enthält Colchicin! Koloquintenextrakt! und Chinin in Wein gelöst.
53. Loxapillen Richters bestehen aus schwefelsaurem Chinin, Cinchonidin, Altheewurzel, Chinarinde, Enzianwurzel, Traganth und Glycerin.
54. Magenpillen Tachts enthalten nach Aufrecht Aloe, Goldschwefel, Eisen, Pflanzenextrakte, Chinin und Pepsin.
55. Magentropfen Bradys (Mariazeller Magentropfen), sind eine Tinktur aus Anis, Koriander, Fenchel, Zimt, Myrrhe, Sandelholz, Kalmus, Enzian, Rhabarber, Zittwer und Aloe.
56. Magentropfen Sprangers sollen aus Aloe, Rhabarber, Enzian, Baldrian, Kalmus, Safran, Zittwerwurzel, Thymian, Wacholdersaft, Melissenkraut, Walnußblättern und römischen Kamillen bereitet sein.
57. Mother Seigels pills enthalten nach Aufrecht im wesentlichen Benzoesäure, Aloe, Enzianpulver und Zucker.
58. Mother Seigels sirup dürfte nach Aufrecht eine Lösung von Benzoesäure und Kochsalz in einem versüßten Gemisch von Aloe-tinktur, Pimpinelleextrakt, Süßholzextrakt und Wasser sein.
59. Nervenfluid Dressels soll nach dem Berliner Polizeipräsidium eine Mischung aus Arnikatinktur, Hoffmannstropfen und etwas Menthol sein.
60. Nervenkräftelixir Liebers ist ein alkoholischer Auszug von Aloe, Rhabarber, Kalmus, Enzian, Tausendgüldenkraut und anderen bitteren und aromatischen Pflanzenstoffen. (Ortsgesundheitsrat Karlsruhe.)
61. Nervenstärker Pastor Königs soll enthalten Kalium, Natrium und Ammonium bromatum, Extr. Viburni prunifolii, Tinct. Valerianae cps., Glycerin und Wasser. Nach Aufrecht sind Natrium- und Kaliumbromid die Hauptbestandteile.
62. Orffin (Baumann-Orffsches Kräuternährpulver) soll aus indifferenten Kräutern und Sennesblättern bestehen.
63. Pain-Expeller. Der Richtersche Pain-Expeller besteht aus Spanischem Pfeffer, Kampher, Ätherischen Ölen, Pfefferminzwasser, Melissenwasser, Kamillenwasser, medizinischer Seife, Salmiakgeist und Weingeist.
64. Pectoral Bocks soll ein Auszug aus Huflattich, Süßholz, Isländischem Moos, römischen Kamillen, Sternanis, Eibisch, Veilchenwurzel, Schafgarbe und Klatschrose sein, der unter Zusatz von Malzextrakt,

- Salmiak, Zucker, Traganth, Vanille und Rosenöl zu Pastillen verarbeitet ist.
65. Pillen, indische (auch Antidysentericum) enthalten Pelletierin, Myrobalani, Extr. Granator. und Extr. Rosae.
 66. **Pillen Morisons.** In Nr. I sind Jalapenharz!, Aloe und Weinstein, vermutlich auch Koloquintenextrakt! enthalten, während in Nr. II außer diesen Bestandteilen noch Gutti! gefunden wurde.
 67. **Pillen Redlingers** enthalten Kalomel! Jalapenharz! Aloe, Rhabarber und Seife.
 68. *Pilules du Docteur Laville* sollen als wirksame Bestandteile Extr. *Physalis Alkekengi*, kiesel-saures und kohlen-saures Natron enthalten.
 69. Reduktionspillen, *Marienbader*, enthalten Chinaextrakt, Rhabarberextrakt, Schachtelhalmextrakt (sämtlich mit *Marienbader Wasser* hergestellt), Safran und Rhabarber.
 70. *Regenerator Liebauts* wird nach Angabe des Fabrikanten aus einer Menge indifferenten Aromatica und Amara neben Sarsaparillwurzel, Queckenwurzel, Seifenwurzel, Guajakholz und Chinawurzel dargestellt.
 71. **Remedy Alberts** enthält nach Aufrecht Opiumtinktur! Colchicumtinktur! und Jodkalium.
 72. *Saccharosolvol* ist ein Salicylsäure enthaltendes Organpräparat aus Rückenmarksubstanz.
 73. *Safe remedies Warners* (*Safe cure*, *Safe diabetic*, *Safe nervine*, *Safe pills*) dürften nur aus indifferenten Drogen bereitet werden. *Safe cure* enthält: Virg. Wolfsfußkraut, Edelleberkraut, Gaultheria-Extrakt, Kalisalpete, Weingeist, Glycerin und Wasser. *Safe pills* sind Pillen aus Aloe, medizinischer Seife, Altheepulver und Süßholz-extrakt.
 74. **Sanjana-Präparate** enthalten vorwiegend Bromsalze mit Zusatz von Chinin in Wasser und etwas Alkohol gelöst. Ein Präparat soll nach dem Ortsgesundheitsrat in Karlsruhe ein mit Chloroform! versetzter Faulbaumrinden-Auszug sein.
 75. *Sarsaparillian Ayers* besteht nach Aufrecht aus einer Jodkali enthaltenden Süßholz- und Sarsaparillwurzelabkochung, welche mit Alkohol, Zucker und geringen Mengen ätherischer Öle versetzt ist.
 76. *Sarsaparillian Richters* enthält Sarsaparillwurzel, Guajakholz, Sassafras, Bittersüß, Rhabarber, Chinarinde, Condurangorinde, Wasser, Spiritus, Zucker und ätherische Öle.
 77. Sauerstoffpräparate der Sauerstoffheilanstalt Vitafer sollen Magnesium- oder Natrium-superoxyd enthalten. Nach Aufrecht besteht Vitafer hauptsächlich aus Magnesiumkarbonat, schwefelsaurem Natron, schwefelsaurer Magnesia, Magnesiumoxyd und Natrium-superoxyd.
 78. Schlagwasser *Weißmanns* erwies sich als eine mit Alkana rot gefärbte Arnikatinktur (Untersuchungsamt Breslau).
 79. *Schweizerpillen Brandts* enthalten Extrakt von Silge, Moschusgarbe, Absynth, Aloe, Bitterklee und Gentian, dazu Gentian- und Bitterkleepulver.

80. **Sirup Pagliano** soll aus einem versüßten Auszuge aus Jalapenknollen! Turpithwurzel und Sennesblättern bestehen und die wirksamen Bestandteile von Scammonium-Harz! enthalten. Nach einer Angabe des Fabrikanten enthält der Saft nur einen Auszug von Turpithwurzel und Orizabaharz mit versüßtem Sennaaufluß.
81. **Spermatol** enthält neben vielen anderen aromatischen Ingredientien Coca-, Cola- und Condurangoextrakt in Ungar- und Portwein gelöst.
82. **Spezialtee Lücks** enthält nach Aufrecht im wesentlichen Zucker, Süßholz, Fenchel, Sennesblätter (?), Lobelienkraut, Salbeiblätter und Schafgarbenkraut.
83. **Stomakal Richters** besteht aus Rhabarberwurzel, Pomeranzenschalen, Enzianwurzel, Chinarinde, Zimt, Cardamomen, Spiritus, Zucker und ätherischen Ölen.
84. **Tarolinkapseln** enthalten Salol, Sandelholzöl und Kubebenextrakt.
85. **Tuberkeltod** (auch Eiweiß-Kräuterkognak-Emulsion Sticks) besteht nach Aufrecht vermutlich aus Hämoglobin Eiweiß, Zucker, Eisentinktur, Weingeist, Wasser und Spuren von Zimtöl.
86. **Universalmagenpulver Barellas** enthält Natriumbikarbonat, Weinstein, gebrannte Magnesia, Pepsin, Calciumkarbonat und etwas Salmiak.
87. **Vin Mariani** soll aus Bordeauxwein und den wirksamen Bestandteilen der Cocapflanze bestehen. Cocain konnte durch Aufrecht nicht nachgewiesen werden.
88. **Vulneralcreme** ist eine Benzoe, Myrrhe, Borsäure, Karbolsäure, Zinkoxyd, Kampher und essigsäure Tonerde enthaltende Wundsalbe.
89. **Wundensalbe Dicks** ist ein dem Emplastr. fuscum camphoratum ähnliches Pflaster.
90. **Zambakapseln Lahrs** enthalten Salol und Sandelholzöl.

Anlage B.

1. **Antineon Lochers** soll ein spirituöser Auszug aus Radix Sarsaparillae, Herba Veroniceae und Herba Portulacae sein.
2. **Augenheilmittel, vegetabilischer, Reichels** besteht nach Hager aus Opium, Quecksilberoxyd, Kampher und Wachssalbe.
3. **Diphtheritismittel Noortwycks** soll in der Hauptsache aus Kreosot, Birkenteer und Spiritus bestehen.
4. **Heilmittel des Grafen Mattei.** Verschiedene, vermutlich aus indifferenten Pflanzen bereitete elektro-homöopathische Mittel, die zum innerlichen Gebrauche in Form von Pillen, zum äußerlichen als Flüssigkeiten angewendet werden.
5. **Sternmittel, Genfer, Santers.** Zahlreiche elektro-homöopathische Spezialmittel komplizierter Zusammensetzung in Gestalt von Streukügelchen, Salben, Fluids, Suppositorien u. dergl.

Nach dieser Zusammenstellung dürfen also entsprechend den Bestimmungen der Geheimmittelverordnung und den Vorschriften über die Abgabe starkwirkender Arzneimittel folgende Mittel der Anlage A nur auf ärztliche Verordnung abgegeben

werden und es muß auf den Abgabegefäßen oder den äußeren Umhüllungen derselben die Inschrift: „Nur auf ärztliche Anweisung abzugeben“ angebracht sein:

American coughing cure Lutzes (wegen des Gehaltes an Fruct. Papaveris immatur.).

Asthmapulver Schiffmanns (falls Folia Belladonnae enthaltend).

Asthmapulver Zematone (wegen des Gehalts an Herba Hyoscyami, Folia Belladonnae und Fruct. Papav. immatur.).

Augenwasser Whites (wegen des Gehalts an Zinc. sulfur.).

Ausschlagsalbe Schützes (wegen des Gehalts an Hydrarg. praecip. alb.).

Bandwurmmittel Konetzky's (wegen des Gehalts an Extr. Filicis).

Bromidia Battle & Co. (wegen des Gehalts an Chloralhydrat, Extr. Cannab. indic. und Extr. Hyoscyami).

Cathartic Pills Ayers (wegen des Gehalts an Gutt. und Extr. Colocyntid.).

Djoeat Bauers (falls Diuretin enthaltend).

Gicht- und Rheumatismuslikör Latons (wegen des Gehalts an Tinct. Colchici).

Liqueur du Dr. Laville (wegen des Gehalts an Colchicin und Extr. Colocyntid.).

Pillen Morisons (wegen des Gehalts an Gutt. Resina Jalap. und Extr. Colocyntid.).

Pillen Redlingers (wegen des Gehalts an Calomel und Resina Jalap.).

Remedy Alberts (wegen des Gehalts an Tinct. Opii und Colchici).

Sanjana Präparate (falls Chloroform enthaltend).

Sirup Pagliano (falls Tuber. Jalap. und Resina Scammon. enthaltend).

Dazu kommen noch die fünf Präparate der Anlage B:

Antineon Lochers.

Augenheilmittel, vegetabilischer, Reichels.

Diphtheritismittel Noortwycks.

Heilmittel des Grafen Mattei.

Sternmittel, Genfer, Sauters.

Im Anschluß an diese Erläuterungen muß noch auf einen eigentümlichen Zustand hingewiesen werden, der durch die ungleichmäßige Art, wie der Entwurf des Bundesrats in den einzelnen Staaten zur Durchführung gelangt ist, hervorgerufen ist. In den meisten Bundesstaaten mit Ausnahme von Preußen, Baden und Hessen ist der Entwurf vollständig und ganz allgemein als Ver-

ordnung erlassen worden, so daß er hier ohne jede Beschränkung auf einzelne Gewerbetreibende ganz allgemein gilt. In Preußen ist dies jedoch, soweit die §§ 1—3 in Frage kommen, nur in den Provinzen Ostpreußen, Brandenburg-Berlin, Pommern, Posen, Hannover, Schleswig-Holstein, Hessen-Nassau und Hohenzollern durch Polizeiverordnung geschehen. In Westpreußen, Schlesien, Sachsen, Westfalen und der Rheinprovinz ist nur ein Ankündigungsverbot erlassen worden. In diesen Provinzen gilt für den Verkehr mit Geheimmitteln also lediglich die Ministerialverordnung vom 8. Juli 1903 (s. Seite 8.). Diese hat aber, wie schon aus ihrer Bezugnahme auf § 36 der Apothekenbetriebsordnung hervorgeht, nur für Apotheker Gültigkeit. Zudem wäre der preußische Minister nach dem Gesetz vom 30. Juli 1883 über die allgemeine Landesverwaltung auch gar nicht in der Lage, über den Verkehr mit Arznei- bzw. Geheimmitteln außerhalb der Apotheken Verordnungen zu erlassen. In Baden und Hessen ist der Bundesratsentwurf in seinen ersten drei Paragraphen überhaupt nur in die dortigen Apothekenbetriebsordnungen eingefügt worden. Nun ist aber der Verkauf der 95 Geheimmittel nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten. Vielmehr sind nach den Bestimmungen der im Anhang abgedruckten kaiserl. Verordnung vom 22. Oktober 1901 folgende in den Geheimmittel-Listen angeführte Mittel dem freien Verkehr auch als Heilmittel überlassen:

1. Amarol (auch Ingestol) als künstliches Mineralwasser laut Urteil des K.G. vom 5. Februar 1903 und des L.G. II Berlin vom 10. September 1903 (Pharm. Ztg. 1903, Nr. 85.).
2. Antiarthrin als chemisches Präparat.
3. Eucalyptusmittel Heß,
4. Homeriana,
5. Weidemanns russischer Knöterichtee,

} als Drogen.

Von diesen sind die drei letzten zwar vom 1. Januar 1904 an durch die zu diesem Zweck erlassene Verordnung des Reichskanzlers vom 1. Oktober 1903 (s. Anhang) dem freien Verkehr entzogen worden. Die beiden ersten bleiben jedoch freigegeben und ihr Verkehr ist in Baden, Hessen und den preußischen Provinzen Westpreußen, Schlesien, Sachsen, Westfalen und Rheinprovinz, soweit er in Drogenhandlungen stattfindet, den durch die Geheimmittelverordnung festgestellten Beschränkungen hinsichtlich der Aufmachung und Ausstattung der Gefäße nicht unterworfen. Gleiches gilt aber in diesen 7 Ländern und Bezirken für sämtliche 95 Mittel der beiden Listen, wenn sie, was nicht verboten ist, lediglich zu Vorbeugungszwecken in Drogen-

handlungen verkauft werden, während in allen übrigen Staaten und Bezirken sich gegebenenfalls auch Drogisten und sonstige Gewerbetreibende nach der Verordnung zu richten haben.

b. Die älteren Bestimmungen.

Ältere Vorschriften über den Verkehr mit Geheimmitteln bestehen nur in wenigen Bezirken und Staaten. Dieselben gliedern sich ganz von selbst in zwei Gruppen,

1. solche Verordnungen, welche den Verkauf von Geheimmitteln schlechthin verbieten und
2. solche, die lediglich die Abgabe dieser Mittel in Apotheken regeln.

Vorschriften der ersteren Art bestehen in den preußischen Regierungsbezirken Stettin und Erfurt durch Polizeiverordnungen (Seite 19 Nr. 38, bzw. Seite 26 Nr. 60), ferner in Hessen und Elsaß-Lothringen (Seite 41 Nr. 112, bzw. Seite 54 Nr. 171). Bestimmungen die nur eine weitere Regelung des Geheimmittelverkehrs in Apotheken bedeuten, sind noch in Kraft in Sachen-Weimar, Lübeck und Hamburg (Seite 42 Nr. 117, Seite 51 Nr. 161, und Seite 54 Nr. 170).

Was unter Geheimmitteln im Sinne dieser Bestimmung zu verstehen ist, ist für den Geltungsbereich der Stettiner und Erfurter Polizeiverordnungen in diesen selbst genau gesagt, für die in Elsaß-Lothringen geltenden französischen Gesetze ist der Begriff mit Rücksicht auf die besondere dortige Entwicklung dieser Materie auf Seite 105 ff. auseinandergesetzt worden, und in allen übrigen Fällen muß die Definition Platz greifen, die auf Seite 86 hinsichtlich der Ankündigung von Geheimmitteln gegeben wurde, mit dem einzigen Unterschiede, daß an Stelle von „Ankündigung“ das Wort „Abgabe“ zu setzen ist, d. h. es müssen hier, wo es sich um Feilhalten und Verkaufen der Mittel handelt, „spätestens bei der Abgabe“ erschöpfende Angaben über Natur und Zusammensetzung des Präparats gemacht werden, sofern der Begriff eines Geheimmittels ausgeschlossen sein soll.

Besondere Bedeutung für den vorliegenden Fall haben diese Erwägungen indessen nicht, da eine Betrachtung der Rechtsgültigkeit der über den Verkehr mit Geheimmitteln noch bestehenden älteren Verordnungen zu dem Ergebnis führt, daß die meisten dieser Bestimmungen nicht mehr als maßgebend angesehen werden können. Das ist zunächst der Fall bei allen Vorschriften die ein einfaches Verbot der Abgabe oder des Feilhaltens von Geheimmitteln enthalten, mag dasselbe wie in Elsaß-Lothringen, sich lediglich auf Apotheker beziehen, oder wie in

Stettin, Erfurt und Hessen ganz allgemein gehalten sein. Derartige Verbote können neben den reichsgesetzlichen Bestimmungen, über den Verkauf von Arzneimitteln (insbesondere § 367^a St.G.B.) nicht mehr bestehen. An diesem Grundsatz hat das R.G. in feststehender Rechtsprechung festgehalten. Von Bedeutung sind hierbei namentlich die beiden folgenden Entscheidungen geworden:

R.G. 21./28. November 1887 (E. XVI, S. 359).

Die Gewerbeordnung für das Deutsche Reich sagt im § 6: Auf den Verkauf von Arzneimitteln findet dieses Gesetz nur insoweit Anwendung, als dasselbe ausdrückliche Bestimmungen darüber enthält, und gibt eine solche im Absatz 2 dahin: „durch kaiserliche Verordnung wird bestimmt, welche Apothekerwaren dem freien Verkehr zu überlassen sind“. Nachdem die Verordnung vom 25. März 1872 betreffend den Verkehr mit Apothekerwaren im § 1 bestimmt hatte: „Das Feilhalten und der Verkauf der in dem anliegenden Verzeichnis A aufgeführten Zubereitungen zu Heilzwecken ist ausschließlich in Apotheken gestattet,“ ordnete die dieselbe aufhebende Verordnung gleichen Gegenstandes vom 4. Januar 1875 im § 1 an „ohne Unterschied, ob diese Zubereitungen aus arzneilich wirksamen oder aus solchen Stoffen bestehen, welche an und für sich zum medizinischen Gebrauch nicht geeignet sind“. Damit (vergl. Reichstagsverhandlungen 1872/3 Bd. 3, S. 152) sind auch die Geheimmittel, welche nicht unter „Arzneien“ des § 367 Ziffer 3 St.G.B. und „Apothekerwaren“ des § 6 Gewerbeordnung fallen, dem Strafverbot des St.G.B. am angegebenen Orte unterstellt. So haben auch die früheren höchsten Gerichte, das frühere preußische Obertribunal und der oberste Gerichtshof in München erkannt, und das R.G. hat sich dieser Rechtsprechung angeschlossen (vergl. Entsch. des R.G.'s in Strafs. Bd. 5, S. 416). Das St.G.B. enthält seit 1875 eine ausdrückliche Strafbestimmung auch für den Verkauf, nicht auch für die Anpreisung, solcher der Form nach nicht freigegebenen Zubereitungen, welche sich als Heilmittel bezeichnen, ohne von der ärztlichen Wissenschaft und von der Gesetzgebung als solche anerkannt zu sein, und es bleibt nun für die Wirksamkeit der gedachten französischen Gesetze kein Raum mehr, soweit sie den Verkauf von Geheimmitteln unter Strafe stellen.

R.G. 13. Februar 1893 (E. XXIII, S. 428).

Wenn auch § 6 der Gewerbeordnung die „Ausübung der Heilkunde“ und „den Verkauf von Arzneimitteln“ nicht generell regeln zu wollen erklärt, daneben also der Erlaß medizinalpolizeilicher Vorschriften der Landesgesetzgebung unbenommen ist, so haben doch die §§ 29, 147 Nr. 3 Gew.O. sich tatsächlich auch mit der Heilkunde befaßt, den gewerbsmäßigen Betrieb der Heilkunde als solchen freigegeben, und daneben ist für den „Verkauf der Arzneimittel“ nach Maßgabe des § 6 Abs. 2 Gew.O. ausschließlich die kaiserl. Verordnung vom 27. Januar 1890 bzw. § 367 Nr. 3 St.G.B. normgebend. Der Partikulargesetzgebung ist nicht gestattet, etwa die Kurfuscherei als solche oder den Verkauf von Arzneien, insoweit

beides reichsgesetzlich gestattet ist, willkürlich zu verbieten. Daß landesgesetzliche Bestimmungen, welche die Anpreisung von Arzneien unter der Form von Geheimmitteln untersagen, nicht ohne weiteres auch, insoweit sie den Verkauf solcher Geheimmittel prohibieren, noch rechtsbeständig sind, ist vom R.G. anerkannt (vergl. Entsch. des R.G. in Strafs. Bd. 6, S. 329, Bd. 16, S. 359).

Das erstere Urteil bezog sich auf den damals auch in der Rheinprovinz, jetzt nur noch in Elsaß-Lothringen geltenden Art. 32 des Gesetzes vom 21. Germinal des Jahres XI, der somit, da Gew.O. und St.G.B. in vollem Umfange jetzt auch in den Reichslanden in Kraft sind, materielle Gültigkeit nicht mehr hat.

Aus den gleichen Erwägungen ist auch der den Verkauf von Geheimmitteln verbietende Artikel 342 des hessischen Polizeistrafgesetzes nicht mehr rechtsgültig, wie das auch mit Rücksicht auf die Rechtsprechung des R.G. das L.G. Darmstadt am 10. März 1899 (K.G.A. II, S. 286) anerkannt hat.

In Preußen ist die Rechtslage im Effekt zwar die gleiche, allein das K.G. ist hier zu diesen Standpunkt durch eine andere Begründung wie das R.G. gelangt. Es hat die Ungültigkeit der die Abgabe von Geheimmitteln verbietenden Verordnungen mit Rücksicht auf die Reichsgesetze nur für die dem freien Verkehr überlassenen Geheimmittel angenommen. Bezüglich der den Apotheken vorbehaltenen Mitteln hat es dagegen einen Konflikt der Verordnungen mit dem Reichsrecht nicht gelten lassen. In erster Beziehung liegt eine frühere Entscheidung vom 28. Juli 1898 (K.G.A. II, S. 240) und namentlich eine spätere vom 4. Mai 1899 vor:

K.G. 4. Mai 1899 (K.G.A. III, S. 378).

Nach § 6 Abs. 2 der Gewerbeordnung wird durch kaiserl. Verordnung bestimmt, welche Apothekerwaren dem freien Verkehr zu überlassen sind. Dies ist durch die Verordnung vom 27. Januar 1890 geschehen. Diejenigen Apothekerwaren, die dort in den Verzeichnissen A und B nicht aufgeführt werden, sind daher dem freien Verkehr überlassen, gleichviel ob sie sich als Geheimmittel darstellen oder nicht. Bestimmungen, welche, wie der erwähnte § 2, den Verkauf und das Feilhalten von Geheimmitteln schlechthin untersagen, sind daher betreffs der nicht unter die Verzeichnisse A und B fallenden Geheimmittel rechtsungültig. Dies haben das R.G. (vergl. u. a. Urteil vom 21./28. November 1887, Entscheidungen Bd. 16, S. 359), sowie das K.G. in feststehender Rechtsprechung angenommen.

Bezüglich der unter die Verzeichnisse A und B fallenden Geheimmittel, die also den Apotheken vorbehalten sind, kommt das K.G. jedoch aus anderer Erwägung schließlich zu dem gleichen Ergebnis wie das R.G. Es nimmt die Ungültigkeit der in den Polizeiverordnungen enthaltenen Verbote deshalb an,

weil diese mit der in § 36 der preußischen Apothekenbetriebsordnung niedergelegten Vorschrift einer höheren Instanz (des Ministeriums) in Widerspruch stehen. Sehr ausführlich hat das K.G. diese Anschauung im folgendem Urteil begründet:

K.G. 16. Juni 1898 (K.G.A. II, S. 239 und 276).

Allerdings kann dem Vorderrichter darin nicht beigetreten werden, daß die §§ 2 und 3 der genannten Verordnungen deshalb in vollem Umfange ungültig seien, weil sie mit der Reichsgesetzgebung in Widerspruch ständen. Das Reichsgericht hat zwar in den vom Vorderrichter angeführten beiden Entscheidungen vom 21./28. November 1887 und 13. Februar 1893 (Entsch. Bd. 16, S. 359, Bd. 23, S. 428) angenommen, daß neben der gegenwärtig geltenden Reichsgesetzgebung für landesgesetzliche Bestimmungen über den Verkauf von Geheimmitteln kein Raum mehr bleibe; diesen Entscheidungen ist jedoch nicht durchweg beizutreten. Der § 367^a St.G.B. straft denjenigen, welcher ohne polizeiliche Erlaubnis Gifte oder Arzneien, soweit der Handel mit denselben nicht freigegeben ist, zubereitet, feilhält, verkauft oder sonst an Andere überläßt. Die Bestimmung darüber, welche Arzneimittel dem Handel freizugeben sind, ist gemäß § 6 Abs. 2 der Gewerbeordnung durch die kaiserl. Verordnung vom 27. Januar 1890 erfolgt. Darnach dürfen die dort in den Verzeichnissen A und B aufgeführten Apothekerwaren, also auch die unter eine dieser Kategorien fallenden Geheimmittel, nur in Apotheken verkauft werden. Damit ist gleichzeitig ausgesprochen, daß die nicht in einem dieser Verzeichnisse aufgeführten Waren, also auch die unter keine der beiden Kategorien fallenden Geheimmittel dem freien Verkehr zu überlassen sind (ebenso Olshausen Note 3 zu § 367^a St.G.B.). Die Landesgesetzgebung ist daher nicht berechtigt, das Feilhalten oder die Abgabe dieser dem freien Verkehr überlassenen Waren ganz oder teilweise zu verbieten oder zu beschränken. Soweit sich daher die erwähnten Verordnungen auf Geheimmittel beziehen, welche nicht unter die Verzeichnisse A und B fallen, stehen sie im Widerspruch mit der kaiserl. Verordnung vom 27. Januar 1890 und sind deshalb rechtsungültig.

Im vorliegenden Falle handelte es sich aber nach den Feststellungen des Vorderrichters um ein Geheimmittel, welches unter die Nr. 10^a des Verzeichnisses A fällt. Betreffe dieser Mittel hat die Kaiserl. Verordnung vom 27. Januar 1890 ihrem klaren Wortlaut und Sinn nach nichts anderes bestimmt und nach § 6 Abs. 2 der Gewerbeordnung nichts anderes bestimmen können, als daß diese Waren nicht dem freien Verkehr zu überlassen, sondern dem Verkauf in Apotheken vorzubehalten sind. Die Verordnung hat also nicht bestimmt und auch weder bestimmen wollen noch bestimmen können, daß der Verkauf dieser dem freien Verkehr entzogenen Mittel in Apotheken unbeschränkt solle stattfinden dürfen. Wäre dies der Fall, so dürften die Landesgesetze und die Landesregierungen auch den Vertrieb schädlicher unter die Verzeichnisse A und B fallender Mittel in Apotheken nicht verbieten; auch der § 36 des preußischen Ministerial-Erlasses vom 16. Dezember 1893 würde demnach ungültig sein, weil er den Vertrieb der in den Verzeichnissen A und B aufgeführten Waren in den

Apotheken einschränkt. Die Kaiserl. Verordnung vom 27. Januar 1890 hat jedoch diese Tragweite nicht; sie hat das den Landesregierungen und Landesgesetzen durch § 367 Nr. 5 R.St.G.B. eingeräumte Recht, Vorschriften über die Ausübung der Befugnis zur Feilhaltung von Arzneien zu erlassen, nicht antasten wollen und nicht antasten können, (vergl. v. Landmann, Gewerbeordnung Anm. 4, 15 und 18 zu § 6, S. 71, 80, 84 der 3. Aufl.). Die §§ 2 und 3 der erwähnten beiden Verordnungen stehen daher, soweit sie sich auf das Feilhalten und die Abgabe der unter die Verzeichnisse A und B fallenden Geheimmittel beziehen, mit der Reichsgesetzgebung nicht im Widerspruch. Dagegen sind sie, soweit sie das Feilhalten und die Abgabe der zuletzt erwähnten Geheimmittel auch in Apotheken schlechthin verbieten, durch den erwähnten § 36 des Ministerialerlasses von 1893 beseitigt, nach welchem auch der Handverkauf von Geheimmitteln, also auch das Feilhalten derselben zum Handverkauf, den Apothekern unter gewissen Umständen gestattet ist. Demnach sind also mit dem ersten Richter die §§ 2 und 3 der erwähnten Regierungsverordnungen auf den vorliegenden Fall nicht für anwendbar zu erachten, aber nicht, wie der erste Richter annimmt, weil sie in dieser Beziehung mit der Reichsgesetzgebung in Widerspruch ständen, sondern weil sie insoweit durch die spätere Anordnung einer höheren Instanz abgeändert sind.

Ganz analog lautet ein Urteil des K.G. vom 16. Dezember 1901 (Joh. XXIII, C. S. 56) hinsichtlich einer jetzt allerdings schon außer Kraft gesetzten Verordnung, welche das Feilhalten von Geheimmitteln schlechthin verbot. Auch das O.L.G. Hamm hat unter dem 10. Juni 1901 (K.G.A. III, S. 473) bezüglich dieser Verordnung in dem gleichen Sinne entschieden.

Die Apothekenbetriebsordnung vom 16. Dezember 1893, auf welche sich vorstehende Urteile beziehen, ist jetzt allerdings durch die vom 18. Februar 1902 ersetzt, und diese gibt in § 36 nicht wie die frühere eine spezielle Regelung der Abgabe von Geheimmitteln, sondern beschränkt sich auf die kurze Bemerkung: „Der Verkehr mit Geheimmitteln regelt sich nach den hierüber bestehenden Bestimmungen“. Da diese Bestimmungen aber von dem Minister unter dem 8. Juli 1903 erlassen worden sind (Seite 8 Nr. 6), werden dadurch, wenn auch die Anordnungen der Zentralinstanz jetzt materiell andere sind wie früher, die Urteile des K.G. in ihrer Tragweite nicht beeinflusst. Auch jetzt können neben der Ministerialverordnung vom 8. Juli 1903 über den Verkehr mit Geheimmitteln die älteren lokalen Polizeiverordnungen nicht mehr als gültig angesehen werden. Übrigens hat das K.G. in einem weiteren Urteil vom 5. Sept. 1901 einen Standpunkt eingenommen, der dem vom R.G. vertretenen schon außerordentlich nahe kommt. Es hat hier die folgenden Feststellungen getroffen:

K.G. 5. September 1901.

Das Feilhalten der in den Verzeichnissen A und B aufgeführten Arzneimittel darf betreffs eines Teils derselben, insbesondere der Geheimmittel, soweit es reichsgesetzlich gestattet ist, nämlich in Apotheken, landesrechtlich zwar geregelt, aber nicht verboten werden. Somit sind landesrechtliche Vorschriften, welche das Feilhalten von Geheimmitteln, abgesehen von den Giften, verbieten, rechtsungültig.

Man kann diesem Standpunkt beitreten. Danach wären alle landesrechtlichen Verordnungen, welche die Abgabe oder das Feilhalten von Geheimmitteln schlechthin verbieten, rechtsungültig, da diese Materie in § 367^a St.G.B. erschöpfend behandelt ist, dagegen müssen Anordnungen, die den Verkehr mit Geheimmitteln in Apotheken nur regeln wollen, als Ausführungsbestimmungen zu § 367^b St.G.B. als gültig angesehen werden, sofern sie nicht mit Verordnungen einer höheren Instanz oder mit späteren Verordnungen derselben Instanz in Widerspruch stehen. Hieraus ergibt sich auch ohne weiteres, wie weit die in Sachsen-Weimar, Lübeck und Hamburg bestehenden älteren Bestimmungen über den Verkehr mit Geheimmitteln noch als rechtswirksam gelten können. Soweit diese Verordnungen die Abgabe von Geheimmitteln in Apotheken ganz allgemein von einem ärztlichen Rezept abhängig machen wollen, sind sie nach dem Grundsatz „lex posterior derogat priori“ zweifellos durch die späteren dem Entwurfe des Bundesrats entsprechenden Bestimmungen überholt und daher in dieser Richtung nicht mehr wirksam.

Daß der formell nicht aufgehobene preußische Min.Erl. vom 17. August 1880, welcher über den Verkehr mit Geheimmitteln ganz ähnliche Bestimmungen enthielt wie der § 36 der früheren Apothekenbetriebsordnung vom 16. Dezember 1893, aus materiellen Gründen heute keine Bedeutung mehr haben kann, stellte das K.G. in einem Urteil vom 7. Mai 1903 (K.G.A. IV, S. 307) fest.

Zu bemerken ist noch, daß auch für die Herstellung von Geheimmitteln jetzt lediglich § 1 der Gew.O., bzw. § 367^a St.G.B. maßgebend ist. Die früher in Bayern erteilten Gewerbskonzessionen zur Darstellung und dem Verkauf von Geheimmitteln sind seitdem durch Min.Erl. vom 10. Mai 1878 aufgehoben. Ebenso dürfen in Preußen Konzessionen zur Bereitung und zum Verkauf von Geheimmitteln nicht mehr verliehen werden (Min.Erl. vom 12. Oktober 1867).

Die im preußischen Allgemeinen Landrecht § 461 Teil II Tit. 8. Abschnitt 6 und in § 6 des Medizinal-Edikts vom 27. September 1725 enthaltenen Bestimmungen über die Anfertigung bezw. Abgabe sog. Arcana (Geheimmittel) sind gegenwärtig natürlich längst bedeutungslos.

c. Gewerbebetrieb im Umherziehen.

Die einzige z. Z. geltende reichsgesetzliche Bestimmung, in der die Geheimmittel Erwähnung gefunden haben, ist das in § 56 Abs. 2 Ziffer 9 der Gew.O. enthaltene Verbot des Ankaufs und Feilbietens von Geheimmitteln im Umherziehen*). Eine Definition des Begriffes Geheimmittel ist auch hier nicht gegeben, sie ergibt sich aber mit einiger Sicherheit aus dem Wortlaut der betreffenden Gesetzesstelle von selbst. Diese besagt folgendes:

„Ausgeschlossen vom Ankauf oder Feilbieten im Umherziehen sind: 9. Gifte und gifthaltige Waren, Arznei- und Geheimmittel sowie Bruchbänder.“

Es sind also hier die Geheimmittel in unmittelbarem Zusammenhang mit Arzneimitteln genannt und daraus folgt, daß einerseits zwischen beiden Begriffen eine nahe Verwandtschaft bestehen muß, ohne daß anderseits der eine Begriff völlig in dem anderen aufgeht. Der Begriff Arzneimittel im Sinne des § 56^a der Gew.O. ist längere Zeit umstritten worden. Während das K.G. früher (6. Januar 1881 Sp. S. 403 und 13. Juli 1899 K.G.A. II, S. 323) darunter nur die im Verzeichnis A der kaiserl. Verordnung über den Verkehr mit Arzneimitteln genannten Zubereitungen, welche als Heilmittel dienen sollen, verstanden wissen wollte, hat das O.V.G. in einem Erkenntnis vom 17. Dezember 1894 (K.G.A. I, S. 55) überzeugend die Unhaltbarkeit dieser Anschauung dargetan und sich für eine erweiterte Ausdehnung dieses Begriffes auf alle Mittel, „welchen beim Handel die Eigenschaft einer Heilwirkung beigelegt wird, und zwar auch dann, wenn die Mittel nicht zu den in den Verzeichnissen A und B der Verordnung vom 27. Januar 1890 aufgezählten gehören, und wenn sie nach ihrer Zusammensetzung für den Heilzweck vollständig wirkungslos sind,“ ausgesprochen. Dieser allein berechtigten Anschauung hat sich denn später auch

*) Der Gewerbebetrieb im Umherziehen erstreckt sich nach § 55 der Gew.O. auf eine solche Tätigkeit, die „außerhalb des Gemeindebezirkes des Wohnorts oder der durch besondere Anordnung der höheren Verwaltungsbehörde dem Gemeindebezirke des Wohnorts gleichgestellten nächsten Umgebung desselben ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung und ohne vorgängige Bestellung in eigener Person“ erfolgt.

das K.G. angeschlossen und seitdem stets in diesem Sinne erkannt. So in folgenden Urteilen: 17. Juli 1902 (Pharm. Ztg. 1902, Nr. 59), 22. Januar und 30. März 1903 (Pharm. Ztg. 1903, Nr. 9 und 27). Ebenso O.L.G. Celle 29. Mai 1897 (Reger XVIII, S. 30).

Da somit Arzneimittel im Sinne des § 56^a der Gew.O. alle Mittel sind, denen eine Heilwirkung beigelegt wird, folgt hieraus von selbst, daß die daneben angeführten Geheimmittel in vorliegendem Falle nicht, wie es das K.G. hinsichtlich der Ankündigungsverbote in dem Urteil vom 16. Dezember 1901 (Seite 86) konstatiert hatte, nur eine Untergruppe der Arzneimittel sein können. Ihre gesonderte Erwähnung wäre sonst um so unverständlicher, als die Geheimmittel an dieser Stelle nicht von vornherein in der Gew.O. gestanden haben, sondern erst durch die Novelle vom 1. Juli 1883 aufgenommen worden sind. Der Begriff Geheimmittel muß also hier in anderer Hinsicht ein weiter gehender sein, wie der der Arzneimittel. Daß eine solche Fassung des Begriffes vom Gesetzgeber tatsächlich beabsichtigt war, ergibt sich aus den der erwähnten Novelle beigegebenen Motiven. Dieselben besagten hinsichtlich der Geheimmittel folgendes:

„Das Verbot des Hausierhandels mit „Arzneimitteln“ und die Bestimmungen der kais. Verordnung vom 4. Januar 1875, den Verkehr mit Arzneimitteln betr., genügen nicht, um den Betrügereien zu steuern, welche von umherziehenden Händlern durch den Verkauf von Waren, die als Geheimmittel, sei es Kur- oder Schönheitsmittel, dienen sollen, tagtäglich verübt werden. Gerade auf diesem Gebiete liefern Leichtgläubigkeit und Unverstand den umherziehenden Händlern, deren marktschreierische Annoncen die Inseratenspalten der Zeitungen füllen, zahlreiche Opfer. Geheimmittel werden allerdings meist zu jenen Zubereitungen gehören, deren Verkauf nur in Apotheken gestattet ist. Allein unter den Begriff „Geheimmittel“ fallen doch auch noch andere Dinge, und ohne weiteres leuchtet ein, daß es den kontrollierenden Polizeiorganen oft recht schwer, ja unmöglich ist, zu erkennen oder nachzuweisen, daß die Präparate, die sie vor sich haben, zu jenen, den Apotheken vorbehaltenen Zubereitungen gehören.“

Aus dieser Begründung ergibt sich, daß der Gesetzgeber mit dem Verbot auch Schönheits-, d. h. kosmetische Mittel treffen wollte. Der Begriff eines Geheimmittels wäre demnach unter Zugrundelegung der in den früheren Kapiteln gegebenen Definitionen für den vorliegenden Fall dahin zu erweitern, daß unter einem solchen zu verstehen ist:

„ein zu Heil- oder kosmetischen Zwecken bei Menschen oder Tieren bestimmtes Mittel, über dessen Natur und Zusammensetzung nicht spätestens beim

Feilbieten in qualitativer und quantitativer Beziehung vollständige und gemeinverständliche Angaben gemacht werden“.

Ein Urteil des O.L.G. Jena vom 22. November 1898 (K.G.A. II, S. 290), welches den Begriff Geheimmittel auch im Sinne des § 56^a der Gew.O. auf Heilmittel beschränken will, kann nach vorstehenden Ausführungen nicht als zutreffend anerkannt werden.

Der § 56 der Gew.O. schließt jedoch die daselbst genannten Waren nicht von jedem Verkehr im Umherziehen aus, sondern nur vom „Ankauf oder Feilbieten“. Das Ankaufen, d. h. laut § 55 „Waren bei anderen Personen als bei Kaufleuten, oder an anderen Orten als in offenen Verkaufsstellen zum Wiederverkauf ankaufen,“ kann für Geheimmittel kaum in Frage kommen, um so mehr jedoch das Feilbieten.

Als Feilbieten von Waren im Umherziehen hat das K.G. in mehreren Entscheidungen (26. September 1889 Joh. X, S. 196, 4. Juni 1894 K.G.A. I, S. 31) übereinstimmend „das käufliche Anbieten von Waren, welche der gewerbetreibende Umherzieher mit sich führt“ definiert. Danach ist das bloße Aufsuchen von Bestellungen auf Arznei- und Geheimmittel aus § 56^a der Gew.O. nicht strafbar (K.G. 6. November 1884 Golt. 42, S. 152, 4. Juni 1894 K.G.A. I, S. 31, 25. Juni 1894 Reger XVI, S. 19, 6. Juni 1901 Pharm. Ztg. 1901, Nr. 48).

Da die Gew.O. laut § 6 auf den Verkauf von Arzneimitteln nur insoweit Anwendung findet, als sie ausdrückliche Bestimmungen darüber enthält, können auch diejenigen allgemeinen Anordnungen dieses Gesetzes, welche Ausnahmen von den Bestimmungen des § 56 festsetzen, für solche Geheimmittel, die zugleich Arzneimittel sind, nicht in Betracht kommen. Eine derartige Ausnahmebestimmung enthält insbesondere der § 67, welcher besagt, daß auf Jahrmärkten Verzehrgesgegenstände und Fabrikate aller Art feilgehalten werden dürfen. Diese Zulassung kommt aus dem erwähnten Grunde für Arzneimittel und arzneiliche Geheimmittel nicht in Betracht: K.G. 10. Oktober 1898 (K.G.A. II, S. 319).

Anders verhält es sich dagegen mit dem § 42 a, welcher bestimmt, daß „Gegenstände, welche von dem Ankauf oder Feilbieten im Umherziehen ausgeschlossen sind, auch innerhalb des Gemeindebezirks des Wohnorts oder der gewerblichen Niederlassung von Haus zu Haus oder auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten nicht feilgeboten oder zum Wiederverkauf angekauft werden

dürfen.“ Da diese Bestimmung ausdrücklich alle vom Ankauf oder Feilbieten im Umherziehen ausgeschlossenen Gegenstände umfaßt, muß angenommen werden, daß auch alle Geheimmittel dieser Beschränkung unterliegen.

d. Der Zolltarif.

Der neue deutsche Zolltarif, über dessen Inkrafttreten zwar z. Z. noch nichts bestimmt ist, enthält unter Nr. 389 auch eine Position „Geheimmittel“. (Zollsatz 500 M pro Dz. s. Seite 8). Wie dieser Begriff bei der Einfuhr von Waren in das deutsche Zollgebiet künftig gehandhabt werden soll, läßt der Entwurf einer „Anleitung für die Zollabfertigung“ bereits erkennen. Nach den Angaben dieses Entwurfs kommen für die Zollbehandlung als Geheimmittel im Sinne der Nr. 389 des Zolltarifs nur die zur Verhütung oder Heilung von Menschen- oder Tierkrankheiten bestimmten, zubereiteten Arzneimittel oder sonstigen zubereiteten pharmaceutischen Erzeugnisse in Frage, und zwar hauptsächlich die im Verzeichnis A der Kaiserlichen Verordnung über den Verkehr mit Arzneimitteln genannten Zubereitungsformen. „Beispielsweise“ sind als zollpflichtige Geheimmittel die 95 Präparate der vom Bundesrat am 23. Mai 1903 beschlossenen beiden Listen (s. Seite 2) angeführt.

Weiter bestimmt der Entwurf der Anleitung jedoch folgendes: „Außer den vorstehend aufgeführten gibt es noch zahlreiche andere Geheimmittel, die überwiegend teils nur eine örtliche Bedeutung haben, teils verhältnismäßig selten im Gebrauch vorkommen. Für die Zollbehandlung einer Zubereitung als Geheimmittel ist nicht erforderlich, daß ihre Zusammensetzung und ihre tatsächlich oder angeblich wirksamen Einzelbestandteile für jedermann geheim gehalten werden; es genügt, wenn die Verbraucher über wesentliche Eigenschaften eines Mittels im Dunkel gehalten oder in den irrümlichen Glauben an eine im besonderen Maße wirksame geheimnisvolle Heilkraft versetzt werden sollen. Daher können neben Zubereitungen, deren Zusammensetzung nicht bekannt ist oder nicht ohne weiteres feststeht, auch solche Mittel als Geheimmittel behandelt werden, bei denen erfahrungsgemäß die Zusammensetzung häufig wechselt, bei denen von einer Heilwirkung überhaupt nicht oder doch nicht gegenüber den in den Anpreisungen angegebenen Krankheiten die Rede sein kann, bei deren Vertrieb täuschende Angaben über die Heilkraft gemacht werden, in denen starkwirkende Stoffe in nicht ganz unbedeutender Menge enthalten sind oder deren Preis im Verhältnis zu den Herstellungskosten außergewöhnlich hoch ist.

Dagegen sind nicht als Geheimmittel anzusehen solche Zubereitungen, welche 1. in das Deutsche Arzneibuch aufgenommen sind und unter den dort angewandten Bezeichnungen angeboten werden, 2. in der medizinischen Wissenschaft und Praxis allgemeine Anerkennungen gefunden haben, 3. lediglich als Desinfektionsmittel, kosmetische Mittel, Nahrungs- und Genußmittel oder Kräftigungsmittel angeboten werden.“

Aus dieser vorläufigen Anweisung geht hervor, daß der Deutsche Zolltarif den Begriff Geheimmittel ganz erheblich weiter fassen will, wie es alle sonstigen über Geheimmittel ergangenen Bestimmungen tun oder getan haben.